

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 348 "Rieser Straße - Nutzungsarten"

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:
im Norden ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 125/10 (Ausgangspunkt) in östlicher Richtung entlang der Südseite der Rieser Straße auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 148/2, 148/3 und 148/4 der Gemarkung Stünz (Rieser Straße) bis zu deren Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 54 der Gemarkung Paunsdorf (Straßenbahnhof Paunsdorf), auf dieser gedachten Verlängerung das Flurstück 148/4 der Gemarkung Stünz (Rieser Straße) in nördlicher Richtung querend, weiter in der Gemarkung Paunsdorf westlich und nördlich entlang des Straßenbahnhofs Paunsdorf auf der westlichen Grenze des Flurstückes 54, auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 54 und 54/3 sowie auf der gedachten östlichen Verlängerung dieser Grenze die Flurstücke 309/6 und 308/1 gradlinig querend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 308/1, auf dieser in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen westlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 438 (Schwindstraße), auf dieser gedachten Verlängerung in östlicher Richtung die Flurstücke 303u und 793 querend und weiter entlang der Südseite der Schwindstraße auf der südlichen Grenze des Flurstückes 438 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort auf einer gedachten Linie das Flurstück 306y (Spitzwegstraße) gradlinig querend zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 306 x, weiter auf dessen südlicher Grenze und auf der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 303b, weiter auf der östlichen Grenze dieses Flurstückes und auf deren gedachter südlichen Verlängerung das Flurstück 939/1 der Gemarkung Paunsdorf und weiter in der Gemarkung Engelsdorf die Flurstücke 258 und 287 (Rieser Straße) gradlinig querend bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 287, weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Rieser Straße auf den südlichen Grenzen des Flurstückes 287 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 215/6,

im Osten auf der östlichen Grenze des Flurstückes 215/6,

im Süden entlang der Nordseite der Bahntrasse Leipzig Dresden auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 252/32 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 252/17, von dort auf einer gedachten Linie das Flurstück 252/32 gradlinig querend zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 252/29, weiter auf der südlichen Grenze des Flurstückes 252/29 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort auf einer gedachten Linie das Flurstück 252/32 gradlinig querend zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 252/2, weiter auf der südlichen Grenze des Flurstückes 252/2 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort auf einer gedachten Linie das Flurstück 252/32 gradlinig querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 317 der Gemarkung Paunsdorf, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 317 der Gemarkung Paunsdorf und des Flurstückes 132/36 der Gemarkung Stünz bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 125/10 der Gemarkung Stünz sowie

im Westen auf der westlichen Grenze des Flurstückes 125/10 der Gemarkung Stünz bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt (Ausgangspunkt).

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

- (1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortimente führen, sind nicht zulässig:
- Lebensmittel, Reformwaren
 - Getränke, Spirituosen, Tabak
 - Backwaren, Konditoreiwaren
 - Fleisch- und Wurstwaren
 - Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
 - Apothekerwaren, Sanitätswaren
 - Schnittblumen, zoologischer Bedarf (lebende Tiere, Tierhaltungsbedarf)
 - Bücher, Zeitschriften
 - Schreib- und Papierwaren
 - Spielwaren
 - Oberbekleidung (Damen, Herren, Kinder)
 - Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitwaren
 - Schuhe
 - Lederwaren
 - Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
 - Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
 - Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
 - Unterhaltungs- und Haushalts Elektronik, Klein elektronikgeräte
 - Musikalien, Tonträger, Bildträger
 - Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
 - Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
 - Antiquitäten, Kunst
 - Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
 - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
 - Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis 150 m², die
- a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder
- b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dienen („Leipziger Laden“).
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten („Werksverkauf“), wenn
- a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
- b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 348 „Rieser Straße - Nutzungsarten“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 02. JUN. 2010

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 22.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 10/09 vom 09.05.09 erfolgt.
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 01.05.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
[§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 01.05.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/09 vom 26.09.2009 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.2009 von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.10.2009 bis zum 05.11.2009 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 01.05.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 19.05.2010 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 01.05.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 12 am 12.06.2010. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 06.07.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Übersichtsplan



M 1 : 3000

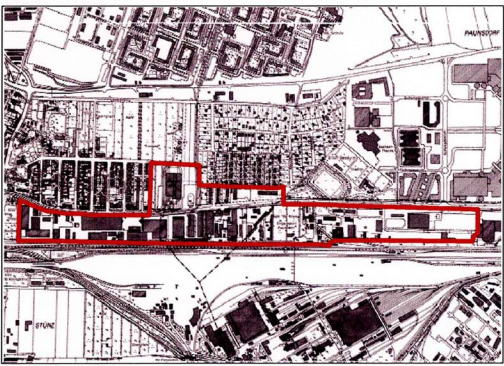
Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 348
Rieser Straße - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Ost

Ortsteil: Paunsdorf

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

18.05.10

Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
			18.05.10	06.07.10
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift